BEBAUUNGSPLAN BRUHL-ELWER Lageplan 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG:



ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

MI Mischgebiet (§6 BauNVO)

GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (\$9 (1) 1 BBauG)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; hier z.B. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze (§18 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl; GRZ (§19 BauNVO)

08 Geschossflächenzahl; GFZ (§20 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16 (5) BauNVO)

BAUWEISE (\$9 (1) 2 BBauG)

O Offene Bauweise (§22 (2) BauNVO)

Abweichende Bauweise (§22 (4) BauNVO); offen, jedoch ohne Längenbeschränkung

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (\$9 (1) 2 BBauG)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) 2 BBauG)
Uberbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) 2 BBauG)
Baugrenze (§23 (3) BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 (1) 2 BBauG) Firstrichtung Strukturrichtung Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung; hier unterschiedliche Firstrichtung DACHFORM UND DACHNEIGUNG (§111 (1) LBO) Satteldach; hier z.B. 35° SD 35° VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§9 (1)10BBauG) Sichtfeld; Sichtbehindernde Benützung, Bepflanzung oder Einfriedigung nur bis zu einer Höhe von 0,8m zulässig. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) 11 BBaug) Gehweg Fahrbahn Sicherheitsstreifen ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (\$9 (1) 11 BBaug) Zu-und Ausfahrtverbot LEITUNGSRECHT (§9 (1) 21 BBauG) Leitungsrecht für öffentlichen Kanal AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN Aufzuhebende Baulinie "alten Rechts" FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§9 (1) 12 BBaug) Hier: Umspannstation

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§9 (7) BBauG)



WEITERE FESTSETZUNGEN IN ERGÄNZUNG ZUR PLANZEICHNUNG:

GEFERTIGT: HERRENBERG, DEN 20.3.1978

VERMESSUNGSBÜRO WALTER HEINRICH

ALZENTALSTRASSE 5

TEL. 07032/6164

7033 HERRENBER

Vermessungsbürg Walter Heinrich

ALS ENTWURF

LT. BEKANNTMACHUNG VOM

OFFENTLICH AUSGELEGT VOM

Y VOM BIS

§ 2 (6) BBauG

ALS SATZUNG

V.GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM

§ 10 BBauG

GENEHMIGT

MIT ERLASS VOM

§ 11 BBauG u. § 111 LBO

IN KRAFT GETRETEN

AM

LT. BEKANNTMACHUNG VOM

OFFENTLICH AUSGELEGT § 12 BBauG

VOM

BIS

Anlage 2

Bebauungsplan Brühl/Elwer

Gemeinde Hildrizhausen

Landkreis Böblingen

Textteil zum Bebauungsplan Brühl/Elwer

1. Grundlage

Zugrundegelegt wurde das Bundesbaugesetz (BBauG) 1976, die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) 1977 und die Landesbauordnung (LBO) 1972.

2. Allgemeine Angaben

- 2.1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.
- 2.2 Dem Bebauungsplan sind Straßenbauplan, sowie Längenund Querprofile des Ing.Büro Mayer, Böblingen vom 3.1.1977 beigefügt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

3.1 Art der baulichen Nutzung

- 3.1.1. Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO Ausnahmen gem. § 8 (3) 1 und 2 sind zugelassen.
- 3.1.2. Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO Ausnahmen gem. § 6 (3) sind zugelassen.

3.2 Zahl der Vollgeschosse (§18 BauNVO) Max. 2 bzw. 3-geschossig mit Höhenbeschränkung (s.4.1.2)

3.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) 2 BBauG)

- 3.3.1 Firstrichtung zwingend; betr. Wohn- und Bürogebäude (25° SD bei GE + MI₂ bzw. 35°SD bei MI₁)
- 3.3.2 Strukturrichtung zwingend; betr. gewerbliche Gebäude (Flachdach oder Satteldach 18°)

4. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)

- 4.1 Höhenlage der baulichen Anlagen
- 4.1.1 Sämtliche eingeführten Höhenmaße sind auf die Bezugshöhe des jeweiligen Gebäudes zu beziehen. Als Bezugshöhe gilt die für das Gebäude festgesetzte Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH). Die EFH ist im Einzelefall von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde nach Vorlage von Geländeschnitten festzulegen. (§ 15 LBO).
- 4.1.2 Traufhöhen (OK-Dachrinne bzw. Dachrand)

 Für MI₁ gilt: bei Z = I max 3,30 m, zusätzlich

 Kniestock bis max.0,625 m

bei Z = II max 6,00 m, ohne Kniestock

Für GE und MI₂ gilt: bei Wohngebäuden:

bei Z = I max 3,30 m, zusätzlich

Kniestock bis max. 0,625 m

bei Z = II max.6,00 m ohne Kniestock bei Z = III nicht zulässig bei gewerblichen Gebäuden: bei Z = II max. 7,00 m bei Z = III max. 9,00 m

Dachaufbauten, wie Oberlichter, Sheds Oberlichtkuppeln, Aufzugsschächte oder sonstige für den Betrieb notwendige Aufbauten, sind bis zu einer Höhe von max. 3,00 m über der zul. Gebäudehöhe zugelassen.

4.2 Dachform und Dachneigung

Für MI₁ gilt: Hauptgebäude: Satteldach 35°

Garagen: neigungsloses Flachdach oder bis

3% geneigtes Dach mit max. Höhe bis OK-Dach=
rand von 2,70 m.

Für GE und MI₂ gilt: bei Wohngebäuden:
Flachdach oder Satteldach 25°
Garagen: neigungsloses Flachdach oder bis
3% geneigtes Dach mit max. Höhe 2,70 m bis
OK-Dachrand.
bei gewerblichen Gebäuden:

bei gewerblichen Gebäuden: Flachdach oder Satteldach 18°

4.3 Garagen (§ 69 LBO)

- 4.3.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücks= flächen zulässig.
- 4.3.2 Im GE + MI₂ sind Grenzgaragen bis 13,00 m Länge und 3,50 m Höhe zulässig.

4.4 Aufschüttungen und Abtragungen

werden im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde fest= gelegt; die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.

4.5 Außenanlagen und Einfriedigungen (§ 111 (1) 4 IBO)

Für MI1: Zugelassen sind Hecken oder lichtdurchlässige Zäune bis max. 0,80 m Höhe.

Für GE: Zugelassen sind Hecken oder lichtdurchlässige Zäune + MI2 bis max 1,50 m Höhe. Einfriedigungsmauern bis max. 0,50 m Höhe. Gesamthöhe der Einfriedigungen max. 2,00 m Höhe.

Alle nicht betrieblich oder für Parkierung genutzten Flächen sollen mit Baum- oder Strauchwerk als Pflanz= flächen angelegt werden.

4.6 Freileitungen ·

Sämtliche Starkstrom- Licht- und Schwachstromleitungen sind zu verkabeln.

Aufgestellt:

Herrenberg, den 20.3.1978

